

So können gegenüber dem Jugendlichen Forderungen in Richtung eines zukünftigen gesellschaftsgemäßen Verhaltens erhoben werden, gegebenenfalls verbunden mit dem Hinweis auf mögliche rechtliche Konsequenzen bei der Verletzung von Rechtsvorschriften. Beispielsweise kann dies die Forderung betreffen, sich bei einer bevorstehenden Großveranstaltung jeglicher störender Handlungen zu enthalten bzw. die Empfehlung, ihr fernzubleiben, gegebenenfalls unter ausdrücklichem Hinweis auf die diesbezüglichen verfassungsmäßigen Pflichten des Bürgers selbst (z. B. Artikel 23 Abs. 1 oder Artikel 90 Abs. 2).

Immer muß eine möglichst erzieherische Beeinflussung des betreffenden Jugendlichen angestrebt werden; formale Belehrungen und Ermahnungen nutzen in der Regel wenig. Zur Gewährleistung einer dauerhaften erzieherischen Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist es meist erforderlich, gesellschaftliche und individuelle Erziehungsträger für den anschließenden Erziehungsprozeß zu aktivieren.

Aussprachen und Vorbeugungsgespräche unter Berufung auf den Verfassungsauftrag des MfS können nur ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Zuführungen und jegliche andere, die verfassungsmäßig garantierten Rechte der betreffenden Personen einschränkende Maßnahmen sind unzulässig.

Unter Berufung auf Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung der DDR können darüber hinaus auch offizielle Maßnahmen, Forderungen und Hinweise des MfS im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens gegenüber anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen begründet werden, die auf die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von gesellschaftsschädlichen Verhaltensweisen Jugendlicher gerichtet sind. Das kann beispielsweise Erfordernisse der Veränderung der politisch-ideologischen Situation in bestimmten Kollektiven betreffen, aber auch auf die konsequente Realisierung vorliegender Rechtspflichten durch die entsprechenden Organe gerichtet sein.

Kopie BSTU  
AR 3